



Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Erlassform	3
5. Rechtsvergleich	3
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	3
7. Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	11
9. Finanzielle Auswirkungen	11
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	11
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	11
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	12
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	12
14. Antrag / Anträge	12

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private
(SDPG)**

1. Zusammenfassung

Private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen werden in zunehmendem Ausmass zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt. Ihr Handeln wirft immer wieder rechtliche Fragen auf¹. Mit dem vorliegenden Gesetz wird erstmals eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen eingeführt. Ihre Rechte und Pflichten werden gesetzlich festgelegt. Keiner Bewilligungspflicht unterliegen die einzelnen Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsunternehmen. Mit einer schlanken gesetzlichen Regelung wird sowohl dem Bedürfnis nach Regulierung als auch demjenigen nach unternehmerischer Freiheit weitgehend Rechnung getragen.

2. Ausgangslage

Ob Sicherheitstransporte von Wertsachen, Eingangskontrollen vor Diskotheken, Ordnungsdienste in Fussballstadien oder Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Auftrag von Gemeinden – die Sicherheitsbranche boomt seit Jahren. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Trend in naher Zukunft gebrochen wird. Im Jahr 2013 erwirtschaftete die Branche einen Umsatz von einer Milliarde Franken und beschäftigte 20 500 Personen². Die privaten Sicherheitsunternehmen sind oft in heiklen Bereichen tätig und treten teils auch bewaffnet auf. Trotzdem können sie bis anhin ihre Dienstleistungen im Kanton Bern bewilligungsfrei erbringen. Gewisse Mindeststandards setzt heute allein der allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Branche, der seit 2004 für Sicherheitsunternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitenden besteht. Das betrifft knapp 15 Prozent der Unternehmen, die im Sicherheitsgewerbe tätig sind. Gemäss GAV haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einen einwandfreien Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse zu verfügen³. Dass im Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen Regelungsbedarf besteht und die heutige Rechtslage im Kanton Bern nicht mehr genügt, ist weitgehend unbestritten. Auf der anderen Seite kann aber nicht festgestellt werden, dass verbreitet Missstände in der Sicherheitsbranche vorherrschen würden, die einen tiefgreifenden Regulierungseingriff des Staates rechtfertigen würden.

Ein Blick in die anderen Kantone offenbart, dass die Regelungen höchst unterschiedlich ausgestaltet sind. Zum einen existiert das Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die privaten Sicherheitsunternehmen (KSU). Zum anderen schuf die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit dem Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) ein eigenes Regelwerk. Eine schweizweit einheitliche Regelung der privaten Sicherheitsdienste wurde nicht erreicht. Die KKJPD empfahl ihren Mitgliedern, entweder dem KÜPS oder dem KSU beizutreten. Diesem Aufruf sind die Kantone nur teilweise gefolgt, bisher sind dem KÜPS zehn Kantone beigetreten. Das KÜPS wurde indes bislang nicht in Kraft gesetzt und sein Fortbestehen ist höchst fraglich, zumal einzelne Kantone bereits ihren Austritt aus dem Konkordat eingeleitet haben. Einige Kantone, darunter etwa der Kanton Aargau, haben entschieden, bei ihrer bereits bestehenden, eigenen gesetzlichen Regulierung zu bleiben. Andere, vor allem Kantone in der Zentralschweiz, haben beschlossen, auch weiterhin ganz auf eine Regelung zu verzichten. Der Kanton Zürich hat gestützt auf eine parlamentarische Initiative von August 2014 eine ei-

¹ KÄLIN/LIENHARD/WYTENBACH, Auslagerung von sicherpolizeilichen Aufgaben, Beiheft Nr. 46 zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR), Basel 2007

² MATTHIAS BIERI, Beständiger Aufstieg: Private Sicherheitsunternehmen in der Schweiz, Bulletin 2015 zur Schweizerischen Sicherheitspolitik, S. 63, mit Hinweis

³ MATTHIAS BIERI, a.a.O., S. 69, mit Hinweis

gene gesetzliche Lösung erarbeitet. Der Gesetzesvorschlag wurde vom Kantonsrat am 4. April 2016 in zweiter Lesung genehmigt. Die Zürcher Lösung ist schlank und sieht lediglich für die Sicherheitsunternehmen eine Bewilligungspflicht vor, nicht aber für die einzelnen Sicherheitsangestellten. Sie tritt gestaffelt per 1. Januar 2018 und 2019 in Kraft.

Nachdem eine gesamtschweizerische Harmonisierung gescheitert ist, ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass ein Beitritt zu einem der beiden Konkordate den kantonalen Bedürfnissen und Interessen letztlich nicht entsprechen würde. Ein Beitritt zum KÜPS bildet angesichts der dargestellten Entwicklungen ohnehin keine valable Option mehr. Beide Konkordate würden zudem für den Kanton Bern Nachteile mit sich bringen und zu einem ungewünschten Kompetenzverlust führen, da namentlich wesentliche Entscheide von Konkordatskommissionen getroffen würden. Die Regulierungsdichte der beiden Konkordate erscheint als zu hoch und deren Umsetzung als übermässig ressourcenintensiv. Der Kanton Bern hat deshalb die Erarbeitung einer eigenen, schlanken Gesetzeslösung in Angriff genommen und sich dabei mehrheitlich an der Regelung des Kantons Zürich orientiert. Da es sich um rein gewerbliche Aspekte handelt, erfolgt die Regulierung im Gegensatz zum Kanton Zürich nicht im Polizeigesetz (PolG)⁴.

Mit dem SDPG werden die vom Grossen Rat überwiesenen Motionen 126-2006 (Meyer, Roggwil) «Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen» und 102-2015 (Zryd, Magglingen) «Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!» umgesetzt. Beide fordern eine Regulierung des Sicherheitsgewerbes, namentlich eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen sowie eine Berufsausübungsbewilligung für Personen, die in solchen Unternehmen tätig sind. Zwar wird mit der vorliegenden Regelung keine direkte Bewilligungspflicht für Angestellte von Sicherheitsunternehmen eingeführt, es werden jedoch klare Vorgaben gemacht, die zur Berufsausübung erfüllt sein müssen. Die Kontrolle erfolgt nicht direkt durch den Staat, sondern durch das die Person beschäftigende Sicherheitsunternehmen; die Verantwortung liegt mithin schwergewichtig bei den Sicherheitsunternehmen selbst. Die zuständige Stelle des Kantons kann Kontrollen durchführen und allfällige Verstösse mit einem Bewilligungsentzug und / oder einer Busse sanktionieren. Eine weitergehende Regulierung, wie sie gestützt auf die teilweise als Postulat überwiesene Motion 181-2015 (Sancar, Bern) «Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen» geprüft worden ist, drängt sich nicht auf.

Die Bewilligungs- und Kontrollbehörde wird durch den Regierungsrat in der Verordnung bezeichnet. Für die Erfüllung der neuen Aufgabe müssen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Kapitel 10 unten).

3. Grundzüge der Neuregelung

Aktuell verfügt der Kanton Bern über keine eigentlichen Regelungen betreffend das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Zwei vom Grossen Rat in den Jahren 2007 und 2015 überwiesene parlamentarische Vorstösse verlangen die Einführung einer staatlichen Regulierung dieser Branche. Schweizweit waren die Regelungsabsichten der Kantone über längere Zeit hinweg im Fluss, so dass sich ein Zuwarten des Kantons Bern rechtfertigte. Eine einheitliche interkantonale Lösung wurde indes nicht erreicht. Der Kanton Bern verzichtete in der Folge auf die Vorbereitung eines Beitritts zu einem der beiden Konkordate über die privaten Sicherheitsunternehmen und entschied sich für die Ausarbeitung eigener Rechtsvorschriften.

Die Gesetzesvorlage statuiert eine Bewilligungspflicht für Unternehmen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Bewilligungen von Sicherheitsunternehmen aus Kantonen mit gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen werden anerkannt. Keiner Bewilligung bedürfen hingegen die einzelnen Angestellten. Stattdessen werden die Sicherheitsunternehmen in die Pflicht genommen – sie dürfen nur Personal anstellen, welches die gesetzlich definierten Anforderungen erfüllt. Zudem müssen die Unternehmen sicherstellen, dass alle Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende,

⁴ BSG 551.1

angemessene theoretische und praktische Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Verstösse gegen diese Pflichten können mit Sanktionen belegt werden. Eine vergleichbare Regelung wird für die Angestellten von Gastgewerbebetrieben eingeführt, die Sicherheitsdienstleistungen, z.B. Türsteherdienste, erbringen. Die Bewilligungen für die Sicherheitsunternehmen werden unbefristet ausgestellt. Dies ist auch in vielen anderen Branchen so üblich, die einer Bewilligungspflicht unterliegen (Medizinalberufe, Anwälte u.a.). Der Verzicht auf eine Befristung vermeidet unnötigen administrativen Aufwand. Aus den gleichen Gründen soll auf die Durchführung von formellen Anerkennungsverfahren für Bewilligungen aus Kantonen mit gleichwertigen Bewilligungsanforderungen verzichtet werden. Solche sollen im Kanton Bern ohne weitere Prüfung anerkannt werden. Die Kantone mit gleichwertigen Bewilligungsanforderungen werden auf Verordnungsstufe bezeichnet. Klare Vorschriften enthält die Vorlage hinsichtlich des staatlichen Gewaltmonopols. Das Gewaltmonopol als Kernelement des Rechtsstaates steht einzig der Kantonspolizei zu. Eine Bewilligung oder Anerkennung verleiht keinerlei hoheitlichen Befugnisse und untersagt namentlich die Durchführung polizeilicher Massnahmen und die Anwendung polizeilichen Zwangs im Sinne des PolG. Schliesslich enthält die Vorlage eine explizite Regelung zum Tragen von Waffen bei der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen. Es ist dem Kanton Bern ein Anliegen, missbräuchliches Waffentragen zu unterbinden. Für den Einsatz von Hunden wird keine Bewilligungspflicht eingeführt. Die Regelungen des bernischen Hundegesetzes und der schweizerischen Tierschutzverordnung werden als genügend erachtet.

4. Erlassform

Bei der Erarbeitung des neuen Erlasses sind zwingend die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. So besagt beispielsweise Artikel 69 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen und die Verankerung von Pflichten stellen einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Diese und weitere wichtige Bestimmungen sind in einem Gesetz im formellen Sinn aufzunehmen.

5. Rechtsvergleich

Die interkantonale Rechtslage wird ausführlich in Kapitel 2 beschrieben.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Evaluation des Vollzugs erfolgt fortlaufend durch Organisations- und Ablaufprüfungen der Bewilligungsbehörde.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Allgemeine Bestimmung

Artikel 1

In Artikel 1 wird einleitend der Regelungsgegenstand des Gesetzes in allgemeiner Weise umschrieben.

2. Bewilligung und Anerkennung

Artikel 2 Bewilligungspflicht

Artikel 2 unterstellt Unternehmen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, einer Bewilligungspflicht. Auch Personen, die in selbständiger Tätigkeit gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen eine Bewilligung einholen. Unternehmen, die zwar zu firmeninternen Zwecken eigenes Sicherheitspersonal angestellt haben, deren Hauptdienstleistung jedoch nicht im Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen besteht (z.B. Sicherheitsdienst einer Bank, firmeneigener Werkschutz) bedürfen demgegenüber wegen der fehlenden Gewerbsmässigkeit keiner Bewilligung.

Die einzelnen Angestellten der Sicherheitsunternehmen brauchen für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bewilligung. In die Pflicht genommen werden stattdessen die Sicherheitsunternehmen. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten bestimmte Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 8). Kommt das Sicherheitsunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, können verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen verhängt werden (Art. 6 und 19).

Betreffend Sicherheitsdienstleistungen im Gastgewerbe sollen neu vergleichbare Vorschriften gelten, wobei auch hier die Hauptverantwortung bei den Patentinhabern und -inhaberinnen liegt (vgl. indirekte Änderung des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 [GGG]⁵). Diese müssen dafür sorgen, dass ihr Sicherheitspersonal – dazu gehören insbesondere auch Türsteher und Türsteherinnen – gewisse Mindestanforderungen erfüllt. Einzelpersonen, die in selbständiger Tätigkeit im Auftragsverhältnis für einen Gastgewerbebetrieb Sicherheitsdienstleistungen erbringen, brauchen hingegen eine Betriebsbewilligung nach Artikel 2 ff.

Artikel 3 Meldepflicht und Anerkennung

Besondere Bestimmungen gelten für Sicherheitsunternehmen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland, die ihre Tätigkeiten im Kanton Bern ausüben wollen. Hierbei sind die Regelungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)⁶ sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)⁷ zu beachten. Diese Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Kanton Bern vorgängig der Bewilligungsbehörde zu melden.

Absatz 2 regelt dem Grundsatz nach und in Kongruenz mit dem BGBM die Anerkennung von Bewilligungen aus anderen Kantonen und dem Ausland. Die zuständige Behörde prüft nach erfolgter Meldung, ob das Sicherheitsunternehmen über eine Bewilligung aus einem Kanton verfügt, welcher den gleichen gesetzlichen Standard wie der Kanton Bern kennt. Die Bewilligungsbehörde stützt sich bei der Prüfung auf die Ausführungsverordnung zum SDPG, in der die Kantone mit gleichwertigen Bewilligungsvorschriften bezeichnet werden (vgl. Abs. 3). Sind die gesetzlichen Anforderungen gleichwertig, kann das Sicherheitsunternehmen ohne weiteres im Kanton Bern Dienstleistungen erbringen. Ein formelles Anerkennungsverfahren muss in diesen Fällen nicht durchlaufen werden. Es wird einzig die Gleichwertigkeit festgestellt und bescheinigt. Ausländische Sicherheitsunternehmen dagegen müssen ein Anerkennungsverfahren absolvieren. Es ist nicht möglich, die Vorschriften sämtlicher möglicher Entsendestaaten vorgängig auf ihre Gleichwertigkeit hin zu überprüfen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine ausserkantonale erheblich vom Standard der bernischen Bewilligung abweicht oder verfügt das Sicherheitsunternehmen über keine Bewilligung, muss vor Aufnahme der Tätigkeit im Kanton Bern ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Art. 3 BGBM und Anhang III, Art. 15 FZA). Das Verfahren muss gemäss Artikel 3 Absatz 4 BGBM rasch und kostenlos sein. Der Regierungsrat wird das diesbezügliche Verfahren auf dem Verordnungsweg regeln.

Ein gleiches oder zumindest ähnliches Vorgehen werden die KÜPS- und KSU-Kantone sowie die übrigen Kantone, welche eine Bewilligungspflicht kennen, auf Firmen anwenden, die im Kanton Bern niedergelassen und bewilligt sind. Die KSU-Kantone verfügen bereits über Richtlinien zur Bewertung der Gleichwertigkeit, die KÜPS-Kantone haben ebenfalls Vorarbeiten geleistet. Es können keine abschliessenden Angaben darüber gemacht werden, ob bernische Unternehmen bei der Aufnahme von Tätigkeiten in anderen Kantonen Nachprüfungen zu absolvieren haben werden. Grundsätzlich entspricht jedoch der Standard der bernischen Betriebsbewilligung nahezu demjenigen der beiden Konkordate. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass bernische Unternehmensverantwortliche für ausserkantonale Tätigkeiten eine Fachprüfung abzulegen haben werden, solange der Kanton Bern eine solche nicht ebenfalls explizit verlangt. Ebenso kann angenommen werden, dass Sicherheitsangestellte aus dem Kanton Bern für Tätigkeiten in anderen Kantonen, die eine Bewilligungspflicht für Sicher-

⁵ BSG 935.11

⁶ SR 943.02

⁷ SR 0.142.112.681

heitsangestellte kennen, eine Bewilligung einzuholen haben. Dies wird jedoch von den Gesetzgebungen in den jeweiligen Kantonen sowie der Rechtsprechung zum BGBM abhängen. Natürlich müssen auch die Anerkennungsverfahren der anderen Kantone in Anwendung des BGBM rasch und kostenlos sein.

Absatz 3 verpflichtet den Regierungsrat, auf Verordnungsstufe auszuweisen, welche Kantone über gleichwertige Bewilligungsanforderungen verfügen. Er wird dafür sämtliche kantonalen Bewilligungsvorschriften einer eingehenden, abstrakten Prüfung unterziehen müssen.

Artikel 4 Bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen

Artikel 4 führt die bewilligungspflichtigen Sicherheitsdienstleistungen einzeln auf. Buchstabe a nennt klassische Tätigkeitsbereiche von Sicherheitsunternehmen wie Kontroll- und Aufsichtsdienste. Auch Türsteherdienste werden von der vorliegenden Gesetzgebung erfasst (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 2). Buchstabe b unterstellt Patrouillen im öffentlichen Raum der Bewilligungspflicht. Damit ist klar, dass auch Sicherheitsunternehmen, die im Auftrag von Gemeinden den öffentlichen Raum beaufsichtigen – dies natürlich ohne Kompetenz zu polizeilichen Massnahmen und Zwang – eine Bewilligung brauchen. Patrouillendienste auf ausschliesslich privatem Grund, wie etwa zu Zwecken des Werkschutzes, sind hingegen nicht bewilligungspflichtig. In Buchstabe c wurde der Vorbehalt zu Gunsten von Artikel 67 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV⁸) aufgenommen, damit für die vielen Baustellen-Verkehrsregelungen lediglich das Bundesrecht gilt und auf ein Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz verzichtet werden kann. Die Ausübung solcher Verkehrsregeldienste bedarf aber nach Artikel 67 Absatz 3 SSV einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. In Buchstabe d bis f finden sich weitere, klassische Sicherheitsaufgaben. Von diesen können der Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie die Sicherheitstransporte bewaffnet durchgeführt werden (vgl. Art. 11 Abs. 1). Eine erhöhte Gefährdung können beispielsweise Güter aufweisen, die aufgrund ihres Werts oder ihrer Beschaffenheit besonders diebstahlgefährdet sind (z.B. Bargeldtransporte). Gemäss Buchstabe g werden auch Einsätze als Erfüllungsgehilfen der Polizei von der Bewilligungspflicht umfasst. Dies folgt aus den Vorschriften des BGBM, da auch vom Bund eingesetzte Sicherheitsunternehmen über eine Bewilligung verfügen müssen (vgl. Art. 4 der Verordnung vom 24. Juni 2015 über den Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben durch Bundesbehörden [VES]⁹). Andernfalls würde es sich um eine unzulässige Ungleichbehandlung handeln. Als Beispiel für Einsätze als Erfüllungsgehilfen von Polizeibehörden können etwa die Bewachung eines Parkplatzes anlässlich eines Einsatzes des polizeilichen Ordnungsdienstes oder die Streckensicherungen bei sportlichen Grossereignissen wie der Tour de Suisse dienen. Den Erfüllungsgehilfen kommt dabei keinerlei Entscheidkompetenz zu. Buchstabe h unterstellt schliesslich den Betrieb von Alarmanlagen der Bewilligungspflicht. Es kommt vermehrt vor, dass sich Alarmzentralen im Ausland befinden. Mit der Bewilligungspflicht haben auch deren Betreiber die Voraussetzungen von Artikel 5 zu erfüllen. Absatz 2 soll der Klärung von Abgrenzungsfragen dienen, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Artikel 5 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

Dieser Artikel definiert die Voraussetzungen, die für den Erhalt einer Betriebsbewilligung von der geschäftsführenden Person zu erfüllen sind. Bei Einzelfirmen gilt beispielsweise der Geschäftsinhaber als Geschäftsführer. Die Voraussetzungen orientieren sich im Grossen und Ganzen an denjenigen der beiden erwähnten Konkordate. Der Klarheit halber ist zu Buchstabe a festzuhalten, dass Einschränkungen gemäss Artikel 5 von Anhang I FZA (Ordre Public) selbstverständlich vorbehalten bleiben. Gemäss Buchstabe c darf der Strafregistrauszug für Privatpersonen keinen Eintrag wegen Verbrechen oder Vergehen aufweisen, die der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen oder der ordnungsgemässen Betriebsführung entgegenstehen. Die Bestimmung ist zu Gunsten der geschäftsführenden Person enger gefasst als die entsprechende Regelung im KÜPS oder im Gesetzestext des Kantons Zürich, die gar keine Einträge wegen Verbrechen oder Vergehen zulassen. Nicht alle Delikte sind unvereinbar

⁸ SR 741.21

⁹ SR 124

mit einer Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe, zu denken ist etwa an fahrlässig begangene Delikte im Strassenverkehr. Buchstabe d verleiht der Bewilligungsbehörde einen gewissen Ermessensspielraum bei Personen, die wegen Auffälligkeiten (z.B. persistierende Alkoholprobleme, Hooliganismus) ungeeignet erscheinen, jedoch keine im Privatstrafregistrauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen. Auch Verurteilungen und einschlägige Vorfälle aus dem Ausland können, unter dem Vorbehalt des Ordre Public, berücksichtigt werden. Bei der Rechtsanwendung ist immer auch die Verhältnismässigkeit im Auge zu behalten. So muss auch der finanzielle Leumund nach Absatz 1 Buchstabe f stets im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit mit der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen gesehen werden. Daneben dürfen gegen Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen keine Konkurse oder Verlustscheine vorliegen, die der ordnungsgemässen Betriebsführung und ordnungsgemässen Ausübung von Sicherheitsleistungen entgegenstehen. Schulden und finanzielle Belastungen können mithin die gesetzeskonforme Berufsausübung beeinträchtigen, da sie beispielsweise zu Bestechlichkeit oder ähnlichem verleiten können. Auch diese Voraussetzung wurde im Vergleich zum Kanton Zürich, der gar keine Verlustscheine zulässt, zugunsten der geschäftsführenden Person enger gefasst. Vorgeschrieben wird weiter der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung. Die erforderliche Deckungssumme wird auf Verordnungsstufe festgelegt (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c). Schliesslich muss die geschäftsführende Person bereits bei Beantragung der Bewilligung nachweisen, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen den Uniformen ihrer Sicherheitsangestellten und denjenigen der Kantonspolizei Bern besteht.

Artikel 5 Absatz 1 enthält keine Einschränkung zulasten von Angehörigen von Ländern, die nach Schweizer Waffenrecht nicht zum Erwerb von Waffen berechtigt sind (vgl. Art. 12 Waffenverordnung, WV)¹⁰. Auch diese können damit grundsätzlich – wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe a erfüllen – eine Sicherheitsunternehmung führen, deren Angestellte zum Tragen von Waffen berechtigt sind. Dies stellt einen gewissen Widerspruch dar, der aber zu Gunsten einer möglichst geringen Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit in Kauf genommen wird.

Die Bewilligung wird nach Absatz 2 unbefristet erteilt und kann jederzeit mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Verzicht auf eine Befristung ist auch in vielen anderen Branchen mit Bewilligungspflichten üblich und soll unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Anzufügen bleibt, dass private Sicherheitsunternehmen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)¹¹ einzuhalten haben (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DSG). Sind die Unternehmen im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden tätig, sind zudem die Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹² zu beachten.

Artikel 6 Entzug der Bewilligung oder Anerkennung

Absatz 1 verleiht der Bewilligungsbehörde die Kompetenz, die Bewilligung bei Nichteinhaltung von Artikel 5 befristet oder endgültig zu entziehen. Zudem können Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie gegen Auflagen und Bedingungen, die zusammen mit der Bewilligung ausgesprochen wurden, zum Entzug der Bewilligung führen. Um der Mitwirkungspflicht der Unternehmen und deren Angestellten gegenüber der Bewilligungsbehörde den nötigen Nachdruck zu verleihen, kann auch deren wiederholte oder erhebliche Verletzung mit einem befristeten oder endgültigen Entzug der Bewilligung sanktioniert werden.

Bei Vorliegen der Tatbestände der Buchstaben a bis c kann auch eine Anerkennung von ausserkantonalen oder ausländischen Bewilligungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Als Verwaltungsmassnahmen können die Sanktionen von Artikel 6 kumulativ zu einer Busse gemäss der Strafbestimmung von Artikel 19 verhängt werden.

¹⁰ SR 514.541

¹¹ SR 235.1

¹² BSG 152.04

3. Verbote und Pflichten

Artikel 7 *Verbotene Handlungen*

Es ist den privaten Sicherheitsunternehmen verboten, hoheitliche Handlungen auszuführen. Das staatliche Gewaltmonopol als Kernelement des Rechtsstaates und Kern der staatlichen Sicherheitsverfassung¹³ steht nicht zur Disposition. Vorbehalten bleiben explizit die besonderen gesetzlichen Regelungen im kantonalen und übergeordneten Recht. Im kantonalen Recht bleiben namentlich die Aufgabenübertragungen im Bereich des Justizvollzugs und nach Polizeigesetz vorbehalten. Auf Stufe des Bundesrechts stehen insbesondere Observationen im Bereich der Unfall- und Invalidenversicherung gestützt auf das Bundesrecht im Raum. Deren Zulässigkeit hat sich direkt aus dem Bundesrecht und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzustützen. Zu erwähnen sind auch allfällige Kompetenzen gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG; SR 364). Zu beachten ist, dass private Sicherheitsunternehmen, die nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST)¹⁴ im Kanton Bern zum Einsatz gelangen, einer Bewilligung nach diesem Gesetz bedürfen.

Artikel 8 *Persönliche Voraussetzungen für Angestellte von Sicherheitsunternehmen*

Artikel 8 nimmt die Unternehmen in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten sowie von ihnen beauftragtes Sicherheitspersonal (Unterakkordanten) gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Auch bezüglich der Angestellten gelten gegenüber dem KÜPS und der Zürcher Gesetzgebung nur Verbrechen und Vergehen als Ausschlussgrund, die mit der Tätigkeit als Sicherheitsdienstleister oder -dienstleisterin nicht vereinbar sind. Verurteilungen im Ausland lassen sich nicht systematisch prüfen. Die Sicherheitsunternehmen haben deshalb eine Selbstdeklaration der Angestellten zu veranlassen. Verstösse gegen Artikel 8 können verwaltungs- und strafrechtlich sanktioniert werden (vgl. Art. 6 und 19 Abs. 1 Bst. c).

Artikel 9 *Aus- und Weiterbildung*

Die Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten regelmässig und ihren Aufgaben angemessen in Theorie und Praxis aus- und weitergebildet werden. Diese Pflicht betrifft nicht bloss die effektiv „vor Ort“ bzw. im Sicherheitsdienst operativ eingesetzten Angestellten, sondern auch solche, die Sicherheitseinsätze planen oder interne Aus- und Weiterbildungen durchführen. Bei allen drei Personalkategorien besteht ein öffentliches Interesse an einem angemessenen Aus- und Weiterbildungsgrad. Da es gegenwärtig keine anerkannte Aus- und Weiterbildung für Sicherheitsangestellte gibt, kann auch kein Ausweis dafür verlangt werden. Die vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) angebotenen Berufsprüfungen zur Fachfrau resp. Fachmann für Sicherheit und Bewachung oder für Personen- und Objektschutz nach zwei bis vier Praxisjahren können für die Mehrheit der heute als Sicherheitsangestellte tätigen Personen, insbesondere auch für die Türsteher und Türsteherinnen, nicht verlangt werden. Es zeigt sich zudem bereits heute, dass viele seriöse Sicherheitsunternehmen und Gastgewerbebetriebe ihr Sicherheitspersonal intern aus- und weiterbilden.

Die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung gilt unabhängig von der Rechtsform und Grösse des Unternehmens, also auch für Einzelfirmen sowie Klein- und Mittelunternehmen.

Artikel 10 *Verhaltenspflichten*

Mit Artikel 10 werden den Unternehmen und den Angestellten verschiedene Verhaltenspflichten auferlegt, insbesondere auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Polizei. Er entspricht grösstenteils dem bisherigen Artikel 62 PolG. Die Meldepflicht für besondere Vorkommnisse von polizeilicher Relevanz bezieht sich beispielsweise auf den Einsatz von

¹³ Bericht des Bundesrates zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen vom 2. Dezember 2005 (BBl 2006 623, 631)

¹⁴ SR 745.2

Schusswaffen durch Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmen. Eine Verletzung der Verhaltenspflichten kann mit Busse und/oder mit einer Administrativmassnahme sanktioniert werden (vgl. Art. 6 und 19).

Artikel 11 Bewaffnete Sicherheitsdienstleistungen

Das Waffenrecht liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Bundes und regelt namentlich das Tragen von Waffen in persönlicher Hinsicht. Ergänzend dazu bestimmt Absatz 1, dass Feuerwaffen ausschliesslich für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte getragen werden dürfen. Um missbräuchlichem Waffentragen so weit als möglich zuvorzukommen, hat die geschäftsführende Person gemäss Absatz 2 im Einzelfall zu bestimmen, ob für die oben erwähnten Schutzdienste oder Sicherheitstransporte Waffen getragen werden sollen. Die bewaffneten Einsätze sind zu dokumentieren. Der Regierungsrat regelt die erlaubten Waffen sowie die erlaubte Munition durch Verordnung. Verboten werden soll beispielsweise der Einsatz von Serienfeuerwaffen.

Da den Sicherheitsunternehmen keinerlei hoheitliche Kompetenzen zustehen und die Anwendung von Zwang nicht zulässig ist, dürfen die Waffen selbstverständlich nur im Rahmen der sogenannten "Jedermannsrechte" in Notwehr- oder Notstandssituationen zum Einsatz kommen, was in Absatz 1 deklaratorisch erwähnt wird.

4. Behördliche Befugnisse

Artikel 12 Kontrollen

Die Formulierung lehnt sich an die Kontrollbestimmungen in den beiden Konkordaten an. Ergänzt sind sie durch den letzten Teilsatz in Absatz 1, um Streitigkeiten hinsichtlich Artikel 13 Absatz 1 BV zu vermeiden. Eine Kontrolle der Räume und der Behältnisse hat sich strikte auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetze zu beschränken. Bei einem Verdacht auf Delikte, abgesehen von Übertretungen i.S. von Artikel 19, ist die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁵ massgebend. Im Rahmen der Kontrollen kann die Bewilligungsbehörde auch prüfen, ob die Betriebsführung bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Artikel 8 korrekt angewandt hat.

Artikel 13 Meldepflichten von Behörden und Dritten

Die Norm bildet die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten, die für die Prüfung eines Bewilligungsentzuges relevant sind. Die Meldepflicht trägt zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der Bewilligungsbehörde bei. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben explizit vorbehalten. Nicht darunter fällt jedoch das Amtsgeheimnis, welches keine besondere Geheimhaltungspflicht darstellt.

Infolge der Meldepflicht besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde von anderen Behörden Informationen über Vergehen von Angestellten einer Sicherheitsfirma erhält, die im Rahmen eines anderen Verfahrens bekannt wurden (z.B. in einem Verfahren auf Erteilung einer Waffentragbewilligung). Solche Meldungen haben Einfluss auf die Bewilligungsvoraussetzungen der geschäftsführenden Person. Hat sie nämlich Personen angestellt, welche den Voraussetzungen von Artikel 8 nicht entsprechen, kann ihr die Bewilligung entzogen werden. Die Bewilligungsbehörde ist deshalb gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben befugt, der geschäftsführenden Person die Informationen zur Kenntnis zu bringen und allenfalls die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Wie bereits bei Artikel 5 erwähnt, muss die geschäftsführende Person die Vorschriften des DSG und gegebenenfalls des KDSG einhalten.

Artikel 14 Datenbearbeitung

Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten bedarf als schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person einer besonderen gesetzlichen Grundlage (Abs. 1). Absatz 1 Buchstabe a schafft die nötige Grundlage, im Einzelfall Privaten Personendaten mit-

¹⁵ SR 312.0

zuteilen. Wie unter Artikel 13 erläutert, muss die Bewilligungsbehörde in bestimmten Fällen die Möglichkeit haben, der geschäftsführenden Person Daten über dessen Angestellte bekannt zu geben. Ebenso muss sie einer Auftraggeberin oder einem Auftraggeber mitteilen können, falls ein von dieser Person beauftragtes Sicherheitsunternehmen ohne Bewilligung tätig ist. Buchstabe b von Absatz 1 bildet die Grundlage für den Datenaustausch mit anderen Kantonen sowie für die unaufgeforderte Bekanntgabe von erteilten und verweigerten Bewilligungen und Anerkennungen an diese. Der Datenaustausch mit Behörden des Auslands richtet sich nach KDSG. Absatz 1 Buchstabe c verleiht der Bewilligungsbehörde zudem die Befugnis, polizeiliche Informationsberichte über die geschäftsführende Person einzuholen. Weiter ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen und Anerkennungen zu führen, welches aus Zweckmässigkeitsgründen zu veröffentlichen ist (Abs. 2).

Artikel 15 Gebühren

Mehrere Kantone kennen bereits eine Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen. Insbesondere die Erfahrungen der Deutschschweizer Kantone zeigen, dass die erhobenen Gebühren nicht kostendeckend sind. Die Höhe der Gebühr für eine Betriebsbewilligung bewegt sich in den meisten Kantonen zwischen 300 und 500 Franken. Auch der Kanton Bern möchte nicht Gebühren erheben, deren Höhe eine zu hohe Hürde für die Einholung einer Betriebsbewilligung oder Registrierung darstellt. Deshalb wird darauf verzichtet, kostendeckende Gebühren gesetzlich vorzuschreiben.

5. Privatdetektivinnen und Privatdetektive

Artikel 16

Die Tätigkeiten von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven und Sicherheitsunternehmen unterscheiden sich stark. Während Sicherheitsunternehmen Dienstleistungen im Bereich öffentliche und private Sicherheit - darunter Objekt- und Personenschutz sowie Sicherheits Transporte - erbringen, gehören zu den Aufgaben der Privatdetektivinnen und Privatdetektive primär Auskundschaftungen, Verhaltensbeobachtungen und Abklärungen verschiedener Art. Im Gegensatz etwa zum KÜPS hat sich deshalb der Kanton Bern dafür entschieden, die Privatdetektivinnen und Privatdetektive nicht unter die Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen zu fassen, sondern für sie wie im bisherigen Artikel 62 PolG einzig Verhaltenspflichten zu definieren.

Absatz 1 verweist auf die Verhaltenspflichten für Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte und entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a - c PolG.

Zur Wahrung des Gewaltmonopols wird auch für Privatdetektivinnen und Privatdetektiven nochmals ausdrücklich festgehalten, dass die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten und insbesondere von polizeilichem Zwang untersagt ist. Ebenso wenig ist es Privaten erlaubt, Tätigkeiten auszuüben, für welche die Polizei einer gesetzlichen Grundlage bedarf (insbesondere StPO, BÜPF¹⁶ und PolG) und den weiteren Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit zu genügen hat. Es wäre stossend, wenn Private - ob ohne oder mit Anfangsverdacht auf eine strafbare Verhaltensweise - Handlungen vornehmen, welche die Grundrechte der Zielperson beeinträchtigen, während dies der Staatsanwaltschaft und der Polizei nur nach strengen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist. So bedarf die Polizei beispielsweise für eine Observation einer gesetzlichen Grundlage, bei einer Dauer von mehr als einem Monat gar einer Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts (Art. 35a Abs. 2 PolG und Art. 119 E-PolG¹⁷). Die Einschränkung in Bezug auf Tätigkeiten, für welche die Polizei eine gesetzliche Grundlage braucht, schliesst jedoch einzelne offene und kurze Beobachtungen oder Abklärungen in Registern nicht aus. Ebenso vorbehalten bleiben Tätigkeiten gestützt auf das Bundesrecht.

¹⁶ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

¹⁷ Das revidierte Polizeigesetz soll in der Novembersession 2017 und Märzsession 2018 vom Grossen Rat beraten werden und per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

6. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Artikel 17 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Kapitel erlassen und dabei insbesondere die zuständige Bewilligungsbehörde bezeichnen.

Artikel 18 Rechtspflege

Der Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Verwaltungspflege ist zwar deklaratorisch, er wird aus Gründen der Transparenz aber bewusst abgebildet.

Artikel 19 Strafbestimmungen

Mit Artikel 19 wird ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand eingeführt, der Regelverstösse der Unternehmen respektive der geschäftsführenden Person sowie von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven sanktioniert. Die Obergrenze von 50 000 Franken soll eine auch für grosse Sicherheitsunternehmen spürbare Strafe ermöglichen. Für Verstösse gegen Absatz 1 Buchstabe a wird in Absatz 2 eine Mindestbusse von 5000 Franken vorgeschrieben. Die Mindestbusse soll ein Mehrfaches der Bewilligungsgebühr betragen, da ansonsten auf Zusehen hin auf die Einholung einer Bewilligung verzichtet werden könnte. Ein schwerwiegender Verstoß gemäss Absatz 1 Buchstabe c liegt beispielsweise vor, wenn ein Sicherheitsunternehmen Mitarbeitende beschäftigt, die die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 nicht erfüllen. Ebenso, wenn ein Sicherheitsunternehmen systematisch die gesetzlichen Aus- und Weiterbildungspflichten vernachlässigt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist von zwei Jahren, während welcher sich die Sicherheitsunternehmen im Kanton Bern an die neuen gesetzlichen Bedingungen anzupassen und eine Bewilligung zu beantragen haben, soll einen fließenden Übergang für die Unternehmen sicherstellen und die Bewilligungsbehörde in der aufwändigen Anfangsphase entlasten. Die Tätigkeiten, welche das neue Recht privaten Sicherheitsunternehmen untersagt, sind hingegen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes – bzw. mithin auch gestützt auf das geltende Recht – untersagt. Zudem ist das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung innert eines halben Jahres nach Inkrafttreten des neuen Rechts nachzuweisen. Die Bedeutung dieser Massnahme und der mit ihr verbundene eher geringe administrative Aufwand für die Unternehmen rechtfertigen ein rasches Handeln.

Artikel 21 Änderung eines Erlasses

Gastgewerbebetriebe sind in der Regel öffentlich zugänglich. Durch den intensiven Kundenkontakt unterscheidet sich die Tätigkeit des firmeninternen Sicherheitspersonals eines Gastgewerbebetriebs von derjenigen anderer Branchen (vgl. Ausführungen zu Art. 2), was eine Regulierung rechtfertigt. Das GGG wird künftig eine zusätzliche Anforderung an die verantwortlichen Personen nach GGG beinhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Angestellten des Gastgewerbebetriebs, die mit Aufgaben aus dem Sicherheitsbereich betraut sind, die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Letztere entsprechen denjenigen von Artikel 8. Der Geltungsbereich der Tätigkeiten im Sicherheitsbereich richtet sich sinngemäss nach Artikel 2 ff.. Mit dieser Regelung werden insbesondere von Gastgewerbebetrieben angestellte Türsteher und Türsteherinnen oder etwa der betriebsinterne Sicherheitsdienst erfasst. Es dient unzweifelhaft der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn das Sicherheitspersonal eines Gastgewerbebetriebs über eine angemessene Aus- und Weiterbildung verfügt und keine Delikte vorweist, die einer ordnungsgemässen Berufsausübung entgegenstehen. Beauftragt ein Gastgewerbebetrieb ein Drittunternehmen mit der Sicherheitsdienstleistung, so ist dieses nach dem SDPG bewilligungspflichtig. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen an das Sicherheitspersonal wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Artikel 22 Inkrafttreten

Artikel 22 delegiert dem Regierungsrat ususgemäss die Kompetenz, den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Totalrevision des Polizeigesetzes, in dessen Rahmen das vorliegende Gesetz zunächst erarbeitet worden ist, bildet explizit Teil der Legislaturziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018.

9. Finanzielle Auswirkungen

Für die Verwaltung und Bewilligungsausstellung müsste eine dienliche EDV-Lösung angeschafft werden, welche allenfalls Schnittstellen zu anderen Kantonen beinhalten kann. Diese Kosten würden sich gemäss einer groben Schätzung auf 30 000 Franken belaufen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die erstmalige gesetzliche Regulierung des Gewerbes der privaten Sicherheitsdienstleisterinnen und -dienstleister zeitigt gewisse personelle und organisatorische Auswirkungen. Die Bewilligungsbehörde wird auf Verordnungsstufe bezeichnet. Da der Kanton Bern zurzeit noch nicht über eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen verfügt, können betreffen der Anzahl an Unternehmen nur Schätzungen vorgenommen werden. Es darf von ca. 120 bis 150 Sicherheitsunternehmen ausgegangen werden, für die im Kanton Bern neu eine Betriebsbewilligung auszustellen wäre. Hinzu kommt eine Vielzahl von ausserkantonalen Sicherheitsunternehmen, die ihre Leistungen (auch) im Kanton Bern erbringen werden. Die Bewilligungsbehörde wird für jede einzelne dieser Unternehmungen die Anerkennung einer anderen Bewilligung oder die Zulassung zum bernischen Markt gemäss Bundesgesetz über den Binnenmarkt prüfen und bearbeiten müssen. Gemäss Rechtsauffassung der eidgenössischen Wettbewerbskommission dürfen im Übrigen keine Gebühren für Anerkennungs- und Zulassungsverfahren erhoben werden. Zu den Aufgaben der Bewilligungsbehörde gehören zusätzlich die Beantwortung der Fragen der Gesuchsteller und Interessierter rund um die kantonal-bernische Bewilligungspraxis und die Kontrolle über die erteilten Bewilligungen. In Bezug auf die Zulassung ausserkantonomer Unternehmen, die Beurteilung der Vorstrafen und des Vorlebens der geschäftsführenden Person, die Fragen der Aus- und Weiterbildung und die Anordnung von einschränkenden Massnahmen und Auflagen wird die Bewilligungsbehörde in vielen Einzelfällen komplexe Herausforderungen zu bewältigen haben. Die Bewilligungsbehörde wird als zentrale Auskunft- und Meldestelle für andere Stellen und Behörden zur Verfügung stehen und eine bernische Bewilligungspraxis festlegen müssen. Das Gesetz regelt bloss die Grundzüge. Diese Aufgaben können nicht mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Die Bewilligungsbehörde benötigt für die dauerhafte Übernahme der neuen und damit zusätzlichen Staatsaufgabe mindestens zusätzliche 200 Stellenprocente, wovon mindestens eine Vollzeitstelle mit juristischen Fachkenntnissen besetzt werden sollte. Die Bewilligung einer Unternehmung bedarf einer genauen juristischen Prüfung, weil die Ablehnung eines Gesuchs oder die Bewilligung mit bestimmten Auflagen zu einer starken Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit führen kann. Mit der notwendigen Schaffung von zwei Stellen ist mit jährlichen Kosten von rund 255'000 Franken zu rechnen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Initialphase zudem befristet auf zwei Jahre weitere 150 Stellenprocente nötig werden könnten.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine namhaften Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit dem Bewilligungserfordernis und den Pflichten nach Artikel 2 ff. werden die Sicherheitsunternehmen im Kanton Bern administrativ und finanziell belastet (z.B. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Grossteil der Sicherheitsunternehmen bereits heute die nötigen Standards erfüllt, weil der Markt ein gewisses Qualitätsniveau verlangt. Im Vergleich zu den beiden Konkordaten ist die Regulierung mit dem vorliegenden Entwurf bewusst tief gehalten, so dass die für die Unternehmen zu erwartende administrative Belastung in einem vernünftigen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Regelung einen Wegzug von Sicherheitsunternehmen aus dem Kanton Bern zur Folge hat, zumal auch die Gebühren für die Bewilligungserteilung mit voraussichtlich einigen hundert Franken moderat ausfallen werden. Angesichts der zersplitterten Rechtslage kann jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheitsunternehmen ihren Standort in einen Kanton verlegen, der keine Regelung des Sicherheitsgewerbes kennt.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die beabsichtigte Regelung zu den privaten Sicherheitsunternehmen wurde zusammen mit dem revidierten Polizeigesetz in die Vernehmlassung gegeben und ist dabei nur begrenzt auf Zustimmung gestossen. Zwar wird eine gesetzliche Regelung von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst, jedoch werden höchst unterschiedliche Regelungsansätze gefordert. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wünschen den Beitritt zu einem der beiden Konkordate – wobei das Westschweizer Konkordat leicht bevorzugt wird. Andere Teilnehmende sprechen sich für eine Ausdehnung des Bewilligungsumfangs auch auf die einzelnen Sicherheits-Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsunternehmen aus. Generell wird gewünscht, eine Insellösung des Kantons Bern und eine wirtschaftliche Benachteiligung der Bernischen Sicherheitsunternehmen zu vermeiden.

Der Regierungsrat erachtete es angesichts der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung als zielführend, die Bestimmungen zu den privaten Sicherheitsunternehmen aus der PolG-Revision heraus zu trennen und in einer eigenständigen Gesetzesvorlage zeitnah weiterzuverfolgen. So kann einerseits den Entwicklungen auf interkantonaler und nationaler Ebene besser Rechnung getragen werden und andererseits erleichtert es dem Grossen Rat und der beratenden Kommission die Diskussion um die grundsätzliche Stossrichtung. Kommt hinzu, dass eine Regelung im PolG sachlich keineswegs zwingend ist, handelt es sich doch um rein gewerbliche Aspekte. Hoheitliche Aufgaben sollen gerade nicht an die privaten Sicherheitsunternehmen übertragen werden. Entsprechend wurde vereinzelt auch in der Vernehmlassung gefordert, das Kapitel zu den privaten Sicherheitsunternehmen in einen eigenständigen Erlass zu giessen.

14. Antrag / Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrats und der Kommission

RRB Nr. 112

2017_09_POM_Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)	<i>Antrag auf nur eine Lesung</i>		<i>Gemäss Antrag Kommission Mehrheit</i>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	<i>1 Allgemeine Bestimmung</i>			
	Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt das gewerbsmässige Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.			
	<i>2 Bewilligung und Anerkennung</i>			

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	Art. 2 Bewilligungspflicht ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Bewilligungsbehörde).			
	Art. 3 Meldepflicht und Anerkennung ¹ Sicherheitsunternehmen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland unterliegen einer vorgängigen Meldepflicht, wenn sie ihre Tätigkeiten im Kanton Bern ausüben wollen. ² Die Bewilligungsbehörde anerkennt Sicherheitsunternehmen gemäss Absatz 1, die gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen unterliegen. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die Kantone mit gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	Art. 4 Bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen ¹ Als bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen gelten a Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen, einschliesslich Türsteher-, Sicherheitsassistenten- und Absperrdienste, b Patrouillendienste im öffentlichen Raum, c Verkehrsdienste, namentlich die Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, unter Vorbehalt von Artikel 67 Absatz 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)¹⁾, d Bewachungs- und Überwachungsdienste,	a Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen, einschliesslich Türsteher-, Sicherheitsassistenten, <u>Steward</u>- und Absperrdienste,		<i>Gemäss Antrag Kommission Mehrheit</i>

¹⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	e Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, f Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen, g Einsätze als Erfüllungshelfen von Polizeibehörden sowie h der Betrieb von Alarmzentralen für die Zwecke nach diesem Absatz. ² Nicht als bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.			
	Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten ¹ Die Bewilligung wird einem Sicherheitsunternehmen erteilt, wenn die geschäftsführende Person nachweist, dass			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	- a sie über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, - b sie handlungsfähig ist, - c gegen sie im Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, die der ordnungsgemässen Betriebsführung und dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht, - d sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die Tätigkeit geeignet erscheint, - e sie über eine für ihre Aufgaben angemessene Ausbildung verfügt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	f gegen sie keine Konkurse oder Verlustscheine vorliegen, die der ordnungsgemässen Betriebsführung und dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegenstehen, g eine Betriebshaftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgesehenen Deckungssumme besteht und h keine Verwechslungsgefahr zwischen den Uniformen und Kennzeichen des Sicherheitsunternehmens und denjenigen der Kantonspolizei besteht. ² Die Bewilligung gilt unbefristet und kann jederzeit mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. ³ Sie erlischt, wenn die geschäftsführende Person die Funktion nicht mehr ausübt.			
	Art. 6 Entzug der Bewilligung oder Anerkennung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung oder Anerkennung befristet oder definitiv entziehen, wenn - a die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, - b gesetzliche Bestimmungen, Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden oder - c das Sicherheitsunternehmen oder seine Angestellten die Verhaltens- oder Mitwirkungspflichten wiederholt oder in erheblicher Weise verletzt haben. ² Wird von einem Entzug abgesehen, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.			
	<i>3 Verbote und Pflichten</i>			
	Art. 7 Verbotene Handlungen ¹ Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	² Die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs im Sinne von Kapitel 7 des Polizeigesetzes vom ■■■ (PolG)¹⁾, ist verboten. ³ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen des kantonalen und übergeordneten Rechts.			
	Art. 8 Persönliche Voraussetzungen für Angestellte von Sicherheitsunternehmen ¹ Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, die			

¹⁾ BSG [551.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	a über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, b handlungsfähig sind und c im Strafregistrauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen, die dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht. ² Verurteilungen im Ausland werden berücksichtigt.			
	Art. 9 Aus- und Weiterbildung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Die Sicherheitsunternehmen sorgen für eine für ihre Aufgaben angemessene praktische und theoretische Ausbildung und regelmässige Weiterbildung bei Personen, die - a Sicherheitsdienstleistungen erbringen, - b Sicherheitsdiensteinsätze planen, - c interne Aus- und Weiterbildungen durchführen. ² Die geschäftsführende Person hat sich regelmässig weiterzubilden.			
	Art. 10 Verhaltenspflichten ¹ Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet, a der Kantonspolizei und den Gemeinden Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen sowie alle besonderen Vorkommnisse von polizeilicher Relevanz zu melden,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	b über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Kantonspolizei Stillschweigen zu bewahren, c alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte, d die Bewilligungsbehörde bei Kontrollen gemäss Artikel 12 zu unterstützen. ² Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Meldung zu erstatten, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder die Tätigkeit beendet wird.			
	Art. 11 Bewaffnete Sicherheitsdienstleistungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Schusswaffen dürfen nur für den Schutzdienst und für Sicherheitstransporte gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und f getragen und nur in Notwehr- und Notstandssituationen eingesetzt werden. Der Regierungsrat bezeichnet die erlaubten Waffen und die erlaubte Munition durch Verordnung. ² Die geschäftsführende Person entscheidet im Einzelfall über bewaffnete Einsätze und dokumentiert diese. ³ Im Übrigen gelten für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen die Bestimmungen der Waffengesetzgebung.			
	<i>4 Behördliche Befugnisse</i>			
	Art. 12 Kontrollen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Die Bewilligungsbehörde hat zur Durchführung von Kontrollen jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Sicherheitsunternehmen oder ihrer Zweigstellen, bei Einzelfirmen ohne Unternehmenssitz oder Selbstständigerwerbenden auch zu den Arbeitsräumen und Aktenbehältnissen in von ihnen genutzten Wohnungen. ² Sie koordiniert soweit notwendig ihre Kontrollen mit anderen Behörden.			
	Art. 13 Meldepflichten von Behörden und Dritten ¹ Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Staatsanwaltschaft sowie Betriebshaftpflichtversicherungen melden der Bewilligungsbehörde vorbehaltlich besonderer Geheimhaltungspflichten Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder Anerkennung führen können.			
	Art. 14 Datenbearbeitung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten. Insbesondere kann sie - a Personendaten im Einzelfall Privaten bekannt geben, - b Personendaten mit den Bewilligungsbehörden anderer Kantone austauschen und ihnen Angaben über erteilte und verweigerter Bewilligungen sowie Anerkennungen unaufgefordert zugänglich machen, - c polizeiliche Informationsberichte einholen. ² Sie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen und Anerkennungen.			
	Art. 15 Gebühren			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt für ihre Tätigkeiten gemäss Artikel 5, 6 und 12 Gebühren.			
	<i>5 Privatdetektivinnen und Privatdetektive</i>			
	Art. 16 ¹ Privatdetektivinnen und Privatdetektive sind verpflichtet, die Verhaltenspflichten gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c einzuhalten. ² Die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs im Sinne von Kapitel 7 des PolG, ist verboten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.			
	<i>6 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen</i>			
	Art. 17 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, indem er insbesondere - a die Bewilligungsbehörde bezeichnet, - b das Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren regelt, - c die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung festlegt, - d die Meldepflicht für besondere Vorkommnisse von polizeilicher Relevanz konkretisiert.			
	Art. 18 Rechtspflege ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .			
	Art. 19 Strafbestimmungen			

¹⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Mit Busse bis 50'000 Franken wird bestraft, wer - a ohne Bewilligung oder Anerkennung Tätigkeiten gemäss Artikel 2 ausübt, - b verbotene Handlungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 2 vornimmt, - c gegen die Vorgaben gemäss Artikel 8 bis 11, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 in schwerwiegender Weise verstösst. ² Die Busse beträgt in Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe a mindestens 5000 Franken. ³ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.			
	7 <i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>			
	Art. 20 Übergangsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Sicherheitsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Kanton Bern tätig sind, haben innerhalb von zwei Jahren eine Bewilligung zu beantragen. ² Bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens können sie die Sicherheitsdienstleistungen unter Vorbehalt von Artikel 7 und Absatz 3 weiterhin erbringen. ³ Eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ist der Bewilligungsbehörde innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen.			
	Art. 21 Änderung eines Erlasses ¹ Das Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)¹⁾ wird geändert.			
	Art. 22 Inkrafttreten			

¹⁾ BSG [935.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass 935.11 Gastgewerbe-gesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:			
	Art. 21a (neu) Anforderungen an das Sicherheitspersonal ¹ Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sicherheitsbereich, namentlich die Türsteherinnen und Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllen: a sie verfügen über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	b sie sind handlungsfähig, c gegen sie liegen im Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor, die dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht, und d sie verfügen über eine für ihre Aufgaben angemessene Ausbildung im Sicherheitsbereich und absolvieren während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.			
	Titel nach Art. 58 (neu) <i>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■.2018</i>			
	Art. T1-1 (neu) ¹ Die Anforderungen an das Sicherheitspersonal gemäss Artikel 21a sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung umzusetzen.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Dezember 2017 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Januar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger		Bern, 7. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer